



Staats- und Gesellschaftswissenschaften
Grundrechte (GrR)
Politikwissenschaft (POL) / Didaktik (DID)
Technik wissenschaftlichen Arbeitens (TWA)

Übung
M18
bitte nur zuhause
verwenden!

Modul 18: „Polizeiarbeit in besonderen Einsatzsituationen“

Lern- und prüfungspsychologische Hinweise mit Lösungsansätzen zur mündlichen Abschlussprüfung, die zugleich Modulabschlussprüfung im Studienggebiet Staats- und Gesellschaftswissenschaften (SGW) zur Lehrveranstaltung **18.9:** „Aktuelle nationale und transnationale Entwicklungen in der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ ist;

verfasst und herausgegeben von **Prof. Dr. Martin H. W. Möllers** (www.Möllers.info).

Polizeiliche Fachlexika und Textsammlungen von Entscheidungen des BVerfG:

Möllers, Martin H. W. (Hg.): Wörterbuch der Polizei, 2., erheblich erweiterte Aufl., München 2010 (fast 2.500 Seiten); **Rupprecht**, Reinhard (Hg.): Polizei Lexikon, 2. Aufl., Heidelberg 1995.

Grimm, Dieter / **Kirchhof**, Michael / **Eichberger**, Michael (Hg.): Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Studienauswahl in 2 Bänden. Bearbeitet von Michael Eichberger, 3., erweiterte Aufl., Verlag J. C. B. Mohr: Tübingen 2007; **Schwabe**, Jürgen (Hg.): Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Studienauswahl (Band 1-109), 8. Aufl., Selbstverlag: Hamburg 2004; **Menzel**, Jörg (Hg.): Verfassungsrechtsprechung. Hundert Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Retrospektive (Band 1-100), Verlag J. C. B. Mohr: Tübingen 2000.

Weiterführende Literatur zu den Grundrechten (jeweils neueste Auflagen):

Möllers, Martin H. W.: Polizei und Grundrechte. Ein Lehrbuch zu den Menschenrechten in der polizeilichen Praxis, Blaue Reihe: Studienbücher für die Polizei, Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M; **Schmidt**, Rolf: Grundrechte. Studienbuch, Verlag Dr. Rolf Schmidt: Grasberg bei Bremen; **Dohr**, Helmut: Staat – Verfassung – Politik, Verlag Deutsche Polizeiliteratur: Hilden/Rheinland; **Ipsen**, Jörn: Staatsrecht II: Grundrechte, Verlag Franz Vahlen: München; **Jarass**, Hans D. / **Piero**, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, Verlag C. H. Beck: München; **Hesse**, Jens Joachim / **Ellwein**, Thomas: Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, Tb. Verlag de Gruyter: Berlin; **Hömig**, Dieter (Hg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar, Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden; **Katz**, Alfred: Staatsrecht. Grundkurs im öffentlichen Recht, C. F. Müller Verlag: Heidelberg; **Maunz**, Theodor / **Dürig**, Günter u. a.: Grundgesetz, Loseblatt-Kommentar, Verlag C. H. Beck: München; **von Münch**, Ingo / **Kunig**, Philip (Hg.): Grundgesetz-Kommentar, Verlag C. H. Beck: München; **Pieper**, Hans-Gerd: Grundrechte, Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge: Münster; **Piero**, Bodo / **Schlink**, Bernhard: Grundrechte. Staatsrecht II, C. F. Müller Verlag: Heidelberg; **Sachs**, Michael (Hg.): Grundgesetz – Kommentar, Verlag C. H. Beck: München; **Schmidt-Bleibtreu**, Bruno / **Hofmann**, Hans / **Hopfauf**, Axel (Hg.): Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Luchterhand Verlag: Neuwied; **Stern**, Klaus / **Becker**, Florian (Hg.): Grundrechte-Kommentar, Heymanns Verlag: Köln.

Inhaltsverzeichnis:

Hinweis 1 zur mündlichen Modulabschlussprüfung: ‚Planung der Lernphasen bis zur Prüfung‘	2
Hinweis 2 zur mündlichen Modulabschlussprüfung: ‚Planung des Prüfungstags‘	2
Hinweis 3 zur mündlichen Modulabschlussprüfung: ‚Planung der Präsentation der Diplomarbeit‘	3
Hinweis 4 zur mündlichen Modulabschlussprüfung: ‚Durchführung der Präsentation der Diplomarbeit‘	3
Hinweis 5 zur mündlichen Modulabschlussprüfung: ‚Durchführung des Prüfungsgesprächs‘	4
Hinweis 6 zur mündlichen Modulabschlussprüfung: ‚Mögliche Fragen in der Prüfung zu SGW‘	4
Aufgabe 1 zur Übung: ‚Ausweis oder Bußgeld‘	9
Aufgabe 2 zur Übung: ‚Politstände am Bahnhof‘	12

Hinweis 1 [Planung der Lernphasen bis zur Prüfung¹]

Nachstehende Tabelle ist dazu gedacht, dass sie ausgeschnitten und über dem Schreibtisch an die Wand gehängt wird.

P a u s e n p l a n u n g		
Lernphase	Pausendauer	Pausentyp
kurze Abschnitte	< 1 Min.	Unterbrechung
15-30 Min.	3-5 Min.	5-Min.-Pause
90-120 Min.	15-20 Min.	Kaffeepause
180-240 Min.	60-150 Min.	Erholungspause

Hinweis 2 [Planung des Prüfungstags]

- Informationen zu den Prüferinnen und Prüfern einholen (Welche Dienststelle? Welche Aufgabe dort? **Intranet Telefonliste**)
- Hinweise von Hausdozenten möglichst genau beachten (**Was Prüfer/innen empfehlen, wollen sie in der Prüfung sehen!**)
- Alle Hilfsmittel zur Erleichterung mitbringen, Denn: Was selbst mitgebracht ist, funktioniert! (Z. B. Getränk, kleine Schoko-Snacks, erlaubt präparierte **Gesetzestexte** [auch PDV 100!], Stifte, Lineal etc.)
- Nach Möglichkeit ausschlafen (Keine Schlaftabletten einnehmen!)
- Am Prüfungstag keinen neuen Prüfungsstoff lesen (**Denn:** Wissenslücken machen nervös. Bei innerem Antrieb: **nur** grobe Wiederholungen ohne Details)
- Appetitlosigkeit überwinden und etwas essen (z. B. Obst)
- Keine übermäßige Zerstreuung suchen (Handy-Spiele etc.; **Denn:** Verlust der richtigen Prüfungseinstellung droht)
- Vor und während der Prüfung sich nicht durch andere „Leidgenossen“ nervös machen lassen (Auch Hauptpersonalratsvertreter nicht nach Leistungseinschätzung befragen)

¹ Alle Originaltexte des Hauptstudiums sind downloadbar unter www.Möllers.info. Fachinformation zum Thema in: Möllers (Hg.), Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010 mit weiteren Literaturnachweisen zu den Stichworten; fachliche Suchmaschine unter www.JBÖS.de/suche/.

Hinweis 3 [Planung der Präsentation der Diplomarbeit]

- Flipchart oder Folien sorgfältig vorbereiten (auf Originalität [Ausgefallenes] achten; bei Folien Querformat wählen; nicht so viel Text verwenden; allenfalls Stichwörter und keine ganzen Sätze gebrauchen; **weniger ist mehr!**)
- Alle **Materialien** vorab **ausprobieren!** (nicht alle Farben sind gut sichtbar)
- Vorbereitungen zur Zeiteinhaltung treffen (für die Diplomarbeitverteidigung sollten sieben Minuten angestrebt werden [5-10 Min. sind erlaubt]; Uhr mitbringen und beim Präsentationsstart auf 12:00 Uhr stellen)
- Möglichst frei sprechen (Prüfer ansehen)
- Erlaubte Hilfsmittel sind Karteikarten (nur in **DIN A5**; gute Qualität wählen)
- Abstand einhalten (Nicht zu nah an die Prüferinnen und Prüfer herantreten; aber Overheadprojektor bzw. Flipchart im Rücken)
- Empfohlen werden zwei Medien (z. B. neben Folie eine Flipchart mit einem oder mehreren Blättern, die abgerollt werden können; **Prüferempfehlung befolgen!**)
- **Verboten sind:** entwickelndes Tafelbild, entwickelnde Flipchart etc. (Zeitverlust zu groß; Anfertigungsprobleme)
- **Verboten ist auch** entwickelnde Folie durch „rutschendes“ Abdeckpapier, Hinweispfeile oder „Begleitkuli“, Laserpointer etc. (**Denn:** Vortragsunterbrechung und Ablenkung der Prüferinnen und Prüfer)

Hinweis 4 [Durchführung der Präsentation der Diplomarbeit]

- Technische Fertigkeiten der Prüferinnen und Prüfer mit einplanen (**z. B.:** Wer liest, hört nicht zu!; positive Voreinstimmung erzeugen durch die mitgebrachten Medien)
- Folieninhalt auf Projektor und Wand nicht beachten (**Folge:** eigene Fehler werden nicht entdeckt; es wird den Prüferinnen und Prüfern nicht der Rücken zugewandt)
- **Einstiegssatz:** „Das Thema meiner Diplomarbeit lautete: ...“ (Begrüßung der Anwesenden ist eher unpassend; die Vorabgliederung muss äußerst kurz ausfallen, sonst zu zeitaufwändig)
- **Schlussatz:** „Vielen Dank!“ (kein langwieriges, zusammenfassendes „Fazit“ bringen, da zu zeitaufwändig)
- **Ordentliche Kleidung** = erster Eindruck (Haare frisch gewaschen und nicht zu lang?; Männer ordentlich rasiert?; Frauen nicht übermäßig geschminkt?; Kein zu aufdringlicher Geruch von Rasier- und/oder Duftwässern oder gar Schweiß?; Sitzt die **Uniform** richtig und ist fleckenfrei?)
- **Richtige Körperhaltung** bei der Prüfung (Möglichst entspannt sitzen [= Unverkramptheit]; nicht Beine und Füße eng zusammengepresst [= Verkramptheit]; nicht weit geöffnete Beine [= Bequemlichkeit, Faulheit]; nach vorne gebeugt auf der Stuhlkante sitzen [= Eindruck von Wissbegier und Interesse])

Hinweis 5 [Durchführung des Prüfungsgesprächs]

- Bei Denkblockaden und Antwortproblemen während des Prüfungsgesprächs keine Unkenntnis zugeben, sondern Prüfer bitten, Frage mit anderen Worten zu wiederholen
- Wer keine Antwort parat hat, signalisiert, die Frage ist noch nicht richtig verstanden durch skeptische Blicke, Stirnrunzeln, Zusammenkneifen der Augen und Augenbrauen; es kann auch die Frage des Prüfers wiederholt und auf eigenes Wissensgebiet gelenkt werden
- Wenn der Prüfer auf seine ursprüngliche Frage beharrt, ist z. B. zu antworten: „*Das fällt mir im Augenblick nicht ein, es liegt mir auf der Zunge, das war im Lehrbuch ausführlich beschrieben!*“ [Signal: Ich habe gelernt!] oder „*Ich glaube, damit verhält es sich so, aber sicherheitshalber würde ich noch mal nachschlagen, wenn mir so ein Fall unterkäme*“. [Signal: Ich weiß, wo ich im Ernstfall nachsehen kann!]
- **Lautes Denken** ist nützlich und bringt Zeitgewinn: Lösungsweg laut entwickeln; Prüfer/in Gelegenheit zum Lenken geben, z. B.: das Für und Wider eines Sachverhalts abwägen; zunächst ein Beispiel bringen; etwas weiter ausholen; mehr oder weniger wichtige Vorannahmen anbringen
- In der Prüfung wird ein starrer Fragenkatalog abgearbeitet und dabei nach konkretem Fachbegriff gesucht. Mögliche Reaktion: „*Jetzt im Augenblick fällt mir die Antwort nicht ein, können Sie die Frage bitte später noch einmal stellen?*“ [Signal: Ich will wohl, kann aber im Moment nicht]
- Totale Denkblockade zum Thema; mögliche Reaktion: Denkblockade zugeben mit der Bitte, etwas anderes zu fragen
- Der Umgang mit unterlaufenen Fehlern: **Keinesfalls** Prüfer/in widersprechen; **Keinesfalls** Prüfer/in vor den anderen Kommissionsmitgliedern bloßstellen; Ertappte eigene Fehler unumwunden zugeben; Lernbereitschaft und guten Willen zeigen: „*Da werde ich das nächste Mal besonders drauf achten.*“ „*Das habe ich so noch gar nicht gesehen.*“ „*Und was geschieht dann im Detail?*“
- **Ein Mangel an Können ist zu verzeihen, ein Mangel an Wollen nicht!**
- **Niemals besser sein wollen als der Prüfer!**

Hinweis 6 [Mögliche Fragen in der Prüfung zu SGW]:

Prüfungsfragenbeispiele, nach den einzelnen Fachgebieten sortiert

Zur Beantwortung nachstehender Fragen, zur Vorbereitung nachfolgend aufgeführter Vortragsthemen und auch sonst zum Lernen geeignet ist das Buch:

Möllers, Martin H. W. / Spohrer, Hans-Thomas: Wissenstest – Staats- und Gesellschaftswissenschaften für die Polizei. 400 Fragen – 400 Antworten für Ausbildung, Prüfung und Praxis im Polizeivollzugsdienst des Bundes und der Länder, 3. Aufl., Lübeck 2011.

SVR:

Grundrechte sind überstaatliche Rechte. Was ist darunter zu verstehen?

Grundrechte gehören als Teil der Verfassung zum objektiven Recht, zusätzlich ist ihnen aber die Qualität subjektiver Rechte zugebilligt worden. Was ist darunter zu verstehen?

Wie sind Grundrechte als Anspruchsgrundlagen strukturiert?

Wo und in welcher Qualität sind Grundrechte im Grundgesetz verankert?

Wer ist alles Träger von Grundrechten?

Wer sind die Grundrechtsadressaten?

Grundrechtsfunktion: Was bedeutet: Grundrechte gewähren Freiheit vom Staat?

Grundrechtsfunktion: Was bedeutet es, wenn Grundrechte Freiheit nicht ohne den Staat gewähren?

Grundrechtsfunktion: Um welche Grundrechte handelt es sich, welche die Freiheit im und für den Staat gewährleisten?

Grundrechtsfunktion: Was heißt es, dass Grundrechte Maßstab für die Auslegung und Gestaltung des Rechts sind?

Grundrechtsfunktion: Was heißt es, dass Grundrechte auch Schutzgewährrechte sind?

Grundrechtsfunktion: Grundrechte haben eine Ordnungsfunktion. Was bedeutet das?

Welche Schutzgüter verteidigen Grundrechte?

In welche Schutzrichtung gehen Grundrechte?

- Auf welche Weise werden die Grundrechte selbst geschützt?
Was sind Grundrechtskonkurrenzen?
Müssen Grundrechte beschränkt werden?
Was sind verfassungsunmittelbare Schranken?
Zu den (Gesetzes)vorbehaltsschranken: Was bedeutet „durch ein Gesetz“ im Gegensatz zu „auf Grund eines Gesetzes“?
Was sind Eingriffsvorbehalte?
Was sind Schrankenvorbehalte?
Was sind Regelungsvorbehalte?
Was sind ganz allgemein verfassungsimmanente Schranken?
Was bedeutet „praktische Konkordanz“?
Was bedeutet „Wechselwirkungstheorie“?
Was ist unter Grundrechtskollision von einem oder mehreren Grundrechten bei mehreren Grundrechtsträgern zu verstehen?
Was ist unter dem Begriff Wesentlichkeitslehre zu verstehen?
Was ist unter dem Bestimmtheitsgebot zu verstehen?
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Was ist darunter zu verstehen, dass der Zweck der grundrechtsbeschränkenden Polizeimaßnahme legitim sein muss?
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Was ist darunter zu verstehen, dass das eingesetzte Mittel geeignet sein muss?
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Was ist darunter zu verstehen, dass das eingesetzte Mittel erforderlich sein muss?
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Was ist darunter zu verstehen, dass das eingesetzte Mittel angemessen sein muss?
Welche Konzeption liegt den Menschenrechten zu Grunde?
Welche Problematik ergibt sich aus der Naturrechtslehre?
Welche historischen Wurzeln gibt es allgemein?
Was können Sie konkret aus der Französischen Revolution bezüglich der Menschenrechte ableiten?
Welche Entwicklung haben die Grundrechte in Deutschland seit 1848/49 genommen?
Was bedeuteten in Weimar Grundrechte und Rechtspositivismus?
Warum wurde Parlamentsouveränität und Demokratie unterschieden?
Welche Änderungen gibt es heute im Grundgesetz?
Welche Grundrechtsfunktionen können Sie erläutern?
Welche Bedeutung misst das Bundesverfassungsgericht der Menschenwürde zu?
Erläutern Sie die Objektformel des Bundesverfassungsgerichts unter Berücksichtigung des Autonomiegedankens bei Kant!
Erläutern Sie die verfassungsrechtlichen Grundlagen zum Folterverbot!
Nennen Sie den Schutzbereich zum Grundrecht (wird konkret benannt, z. B. Versammlungsfreiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung etc.)!
Welche Merkmale gehören nach Ihrer Auffassung unbedingt zum Prinzip der Demokratie im Sinne des Grundgesetzes?
Welche Aufgaben erfüllt der Bundestag im Rahmen der demokratischen Ordnung des Grundgesetzes?
Bei wem liegt in einer Demokratie die verfassungsgebende Gewalt?
Erläutern Sie zunächst ohne Grundgesetz, über welche „Stationen“ Ihre polizeiliche Maßnahme auf den Volkswillen zurückzuführen ist.
Der Richter fällt sein Urteil ausdrücklich „im Namen des Volkes“. Wie wird er dazu im Grundgesetz legitimiert?
Woher hatten die Vertreter des Parlamentarischen Rats ihre Legitimation? Reichte diese aus, um das Grundgesetz zu legitimieren?
Was bedeutet der Grundsatz des freien Mandats?
Welches Bild von der Stellung des Abgeordneten im Parlament entspricht am ehesten der wörtlichen Umschreibung im Grundgesetz?
Welches ist Ihrer Meinung nach das Gegenmodell zu dem Grundsatz des freien Mandats?
Wie stellt sich in der politischen Realität bei uns die freie Mandatswahrnehmung des Abgeordneten dar?
Wäre es Ihrer Auffassung nach verfassungsrechtlich zulässig, § 6 Abs. 6 BWahlG dahingehend zu ändern, dass an Stelle der 5 % Klausel eine solche von 20 % tritt?
Erläutern Sie die Wahlrechtsgrundsätze.
Im heutigen Wahlrecht werden im Grundsatz zwei Wahlsysteme unterschieden, zu denen es dann zahlreiche Variations- und Kombinationsmöglichkeiten gibt. Welche Wahlsysteme sind das?
Was ist der Unterschied zwischen relativer Mehrheitswahl und absoluter Mehrheitswahl?
Nennen Sie Vorteile des Mehrheitswahlsystems!
Welche Vorteile hat das Verhältniswahlsystem?
Welches Wahlsystem haben wir in Deutschland nach dem BWahlG?
Welche wesentlichen Merkmale des Bundesstaates im Sinne des Grundgesetzes können Sie nennen?
Was bedeutet es, wenn Bund und Länder originäre Herrschaftsgewalt ausüben?
Welche Aufgabe erfüllt der Bundesrat im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung?

Welche Mitwirkungsmöglichkeiten hat der Bundesrat auf Bundesebene?
Welchen verfassungsrechtlichen Einfluss außer über den Bundesrat haben die Länder auf die Verfassungsorgane des Bundes?
Wäre eine Änderung des Grundgesetzes dahingehend möglich, dass der Bundesminister der Justiz gleichzeitig Präsident und als solcher Vorsitzender des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts ist?
Welche Arten von Gewaltenteilung kennen Sie?

POL:

Welche Schlussfolgerung zog der Parlamentarische Rat aus Weimar?
Welches Konzept liegt der „wehrhaften Demokratie“ zu Grunde?
Welche Unterscheidung lässt sich den Begriffen Extremismus und Radikalismus zuordnen?
Welcher rechtsstaatliche Grundsatz wird von linken und rechten Extremisten jeweils unterschiedlich falsch interpretiert?
Welche Problematik ergibt die Links-Rechts Abgrenzung beim Extremismus?
Nennen Sie dazu historische Beispiele!
Auffällig sind die gemeinsamen Denkstrukturen aller Extremisten, aus denen sich ihre Kritikelemente ableiten lassen: Welche kennen Sie zum Beispiel?
Welcher Maßstab ist für die „Verfassungswidrigkeit“ anzulegen?
Welche Stellung haben die Parteien im Grundgesetz?
Welche Unterschiede sind bei Art. 9 Abs. 2 GG und Art. 21 Abs. 2 GG festzumachen?
Nennen Sie Gründe, die für und gegen Parteiverbote sprechen!
Erläutern Sie drei Erklärungsansätze für Fremdenfeindlichkeit!
Welche historischen Beispiele zur Fremdenfeindlichkeit kennen Sie?
Welche Konsequenzen für Polizeiarbeit zur Eindämmung von Fremdenfeindlichkeit sehen Sie?
Was verstehen Sie unter dem Begriff „pluralistische Gesellschaft“?
Definieren Sie allgemein den Begriff „Pluralismus“!
Erläutern Sie den Gegenbegriff zu „Pluralismus“!
Welche Ausprägungen kennt das Grundgesetz zum „Pluralismus“?
Welche zentrale Problematik gibt „Pluralismus“ in einer Massendemokratie?
Definieren Sie Gemeinwohl nach Ernst Fraenkel!
Welche normativen Voraussetzungen erfordert „Pluralismus“?
Was verstehen Sie unter dem Begriff „Volkspartei“?
Beurteilen Sie im Kopftuchstreit das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus pluralistischer Sicht!
Erläutern Sie die wesentlichen Grundsätze der innerparteilichen Demokratie!
Was haben politische Parteien und Interessenverbände in Deutschland gemeinsam?
Was unterscheidet politische Parteien und Interessenverbände in Deutschland?
Kann man in der Bundesrepublik Deutschland eigentlich von der „Herrschaft“ der Verbände sprechen?
Wie gliedert sich die Bundesverwaltung?
Welche Aufgaben hat eine Ministerialverwaltung?
Wie unterscheidet sich die Ministerialverwaltung von der übrigen Verwaltung?
Welches sind die Aufgaben des Parlamentarischen Staatssekretärs?
Was unterscheidet den Parlamentarischen Staatssekretär vom beamteten Staatssekretär?
Welche strukturellen Vorteile und Einflussmöglichkeiten hat die Ministerialverwaltung gegenüber dem Bundestag?
Welche Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten besitzt umgekehrt der Bundestag gegenüber der Verwaltung?
Ein Mittel, um das Handeln der Verwaltung zu überwachen, stellt die interne Kontrolle dar. Was versteht man darunter?
Welche internen Kontrollinstanzen gibt es?
Was ist an der internen Kontrolle problematisch?
Welche Arten der externen Kontrolle der Verwaltung gibt es?
Welche Probleme treten bei der externen Kontrolle der Verwaltung auf?

VöR:

Erläutern Sie den Begriff des Völkerrechts!
Wie ist das Spannungsverhältnis des Völkerrechts zum Grundgesetz und welche Position nimmt der Bundespräsident darin ein?
Welche Völkerrechtssubjekte kennen Sie?
Nennen Sie Rechtsquellen nach Art. 38 IGH Statut!
Welche Hilfsquellen – soft law – gibt es noch?
Erläutern Sie die Rechtsquellen! Gilt Völkerrecht überhaupt?
Welche Bedeutung hat das Völkerrecht für die Polizeiarbeit?

Was hat der Europarat mit der Europäischen Union zu tun?
Welche Zielsetzungen hat der Europarat?
Wie nennt man die vom Ministerkomitee getroffenen Verlautbarungen des Europarats?
Welche rechtliche Funktionen haben die Konventionen des Europarats?

EuR:

Erläutern Sie den Unterschied des EG-Rechts zu Völkerrecht!
Welcher Unterschied besteht zwischen dem EuGH und dem EGMR?
Was ist supranational?
Welche vier Motive sind schlagwortartig als Grundlage für die europäische Integration zu nennen?
Nennen Sie sekundäres EG-Recht!
Erläutern Sie Mehrheit und Minderheit aus „Solange I“!
Erläutern Sie den Inhalt des Maastricht-Vertrags!
Welche Änderungen in Bezug auf das Wahlrecht kennt der Maastricht-Vertrag?
Erläutern Sie die drei Säulen des Maastricht-Vertrags!
Erläutern Sie die Währungsunion nach dem Maastricht-Vertrag!
Welche Bedeutung hat Art. 23 GG im Zusammenhang mit dem Maastricht-Vertrag?
Welche dem Maastricht-Vertrag vorhergehenden Verträge kennen Sie?
Erläutern Sie die Problematik zum Demokratiedefizit der EU!
Erläutern Sie die Problematik „Kompetenzkompetenz“!
Welches Kooperationsverhältnis gibt es zwischen dem BVerfG und dem EuGH?
Welche Vorgaben hat das Bundesverfassungsgericht für den weiteren Integrationsprozess gegeben?
Welche Problematik könnte die Osterweiterung für die Aufgaben der BPOL bringen?
Beurteilen Sie die EU-Verfassung vor dem Hintergrund des Verfassungsbegriffs!

PSY:

Welche unbewussten Fehler (Wahrnehmungsfehler) können die dienstliche Beurteilung verfälschen?
Macht sich das Konzept „Führen durch Zielvereinbarung“ die Neigung des Menschen zur Reduktion kognitiver Dissonanz zu Nutze?
Phänomen Denkblockade und Möglichkeiten zu deren Vermeidung im Polizeiberuf
Massenphänomene und taktische Möglichkeiten zu deren Prävention bzw. Begegnung
(Überleitung zu POL: Sinn von Demonstrationen in der pluralistischen Demokratie? Welche Grundrechte sind berührt, z. B. beim Vorgehen gegen Demonstranten?)

DID:

Was bedeutet Lernen?
Was ist unter dem Begriff der „Tagesleistungskurve“ zu verstehen?
Was sind „Eingangskanäle“ und warum sind sie Grundlage für die Unterrichtsvorbereitung?
Welche allgemeinen Lerntypen beschreibt Frederic VESTER in seiner biologisch geprägten Lerntheorie?
Erläutern Sie die Funktionen des Gedächtnisses!
Wie entsteht beim Lernen eine Denkblockade?
Welche Bedeutung kommt der Didaktik in einer Polizeiorganisation zu?
Wie lassen sich die Begriffe „Didaktik“ und „Methodik“ erläutern?
Was bedeutet Schülerorientierung nach Hilbert MEYER?
Nennen Sie stichwortartig die zwölf Grundformen des Lehrens nach Hans AEBLI!
Erklären Sie aus der Analyse von geistigen Entwicklungsstufen bei Kleinkindern den abstrakten Aufbau gedanklicher Strukturen!
Erläutern Sie – in der didaktisch richtigen Reihenfolge – in Anlehnung an AEBLI die vier Unterrichtsphasen (Ablaufphasen) im *Lernprozess*, die das Gerüst zur Vermittlung des Themas „Die Personenkontrolle“ bilden. Begründen Sie, warum insbesondere die *erste Phase* bei diesem Thema wichtig ist.
Erläutern Sie, welches *objektive Interesse* die Polizeimeisteranwärter/innen am Unterricht haben!
Auf welche drei Bereiche erstreckt sich Unterrichtsmethodik?
Ist die Methodik, einen längeren neuen Text von den Lernenden vorlesen zu lassen, aus didaktischer Sicht besonders vorteilhaft oder besonders nachteilig?

TWA:

Was bedeutet Wissenschaftlichkeit?
Wie könnte man den Begriff „Wissenschaft“ definieren?

- Worauf kommt es bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten konkret an?
- Was unterscheidet im Wesentlichen wissenschaftliches vom alltäglichen Denken?
- Anhand welcher Merkmale können Studierende feststellen, ob sie sich gerade mit einem wissenschaftlichen oder nur populärwissenschaftlichen Fachbuch beschäftigen?
- Warum ist es wichtig, den Autor einer Literaturquelle zu kennen?
- Aus welchem Grund ist die Internet-Plattform „Wikipedia“ nicht in wissenschaftlichen Arbeiten zitierbar?
- Welche Funktion haben Diplom- oder Bachelorarbeiten an Hochschulen der Polizei?
- Welche Methoden kennt die empirische Sozialforschung?
- Wie kommt man an Ideen für ein Thema, das in einer wissenschaftlichen Diplomarbeit bearbeitet werden kann?
- Welche Formen der Literaturrecherche in Bibliotheken sind einzusetzen?
- Was ist bei der Literaturrecherche im Internet zu bedenken?
- Welche grundlegenden Regeln bestimmen eine korrekte Zitierweise?
- Was unterscheidet „Quellen“ von „Literatur“?

Aufgabe 1 zur Übung: „Ausweis oder Bußgeld“

maximal 38 LP

Sachverhalt: Die hessische FDP organisiert eine angemeldete öffentliche Wahlveranstaltung vor der Abfertigungshalle des Frankfurter Flughafens, die unter dem Motto steht: „FDP – die liberale Kraft für Deutschland“. Zu dieser Veranstaltung, die sich aufgrund der vielen Besucher bis in das Flughafengebäude erstreckt, kommen auch alle 8 Mitglieder vom in Kassel ansässigen „Einbürgerungsverein liberaler türkischer Staatsbürger“ (E). Der von türkischen Studentinnen und Studenten gegründete und unterhaltene E verfolgt das Ziel, seinen Mitgliedern Hilfestellungen beim Einbürgerungsverfahren zu geben. Nunmehr halten die Mitglieder des E ein riesiges Transparent in die Höhe, auf dem geschrieben steht: „deutsch-national ist nicht liberal“.

Der polizeiliche Einsatzleiter, EPHK Schönfeld (S), wertet die Transparentträger als nicht angemeldete Gegendemonstration, da die Herstellung des Transparents für eine Spontanversammlung viel zu aufwändig gewesen ist und der E seinen Transparent-Spruch schon in der Woche davor auf Handzetteln verteilt hatte.

Als hessische Polizeibeamte die Personalien der Transparentträger feststellen wollen, weigern diese sich, ihre Personalien anzugeben. Daraufhin werden sie zur Dienststelle verbracht. Dort zeigen sie schließlich ihre Ausweise vor. Wegen der Weigerung, ihre Personalien anzugeben, leitet die Polizei gegen jedes Vereinsmitglied nach § 111 Abs. 1 OWiG ein Bußgeldverfahren ein, an deren rechtskräftiges Ende für alle eine Geldbuße fällig wird. Außerdem wird gegen E wegen Durchführens einer nicht angemeldeten Versammlung ein Ermittlungsverfahren nach § 26 Nr. 2 VersG eingeleitet.

Der Vereinsvorsitzende des Einbürgerungsvereins, der türkische Staatsbürger Cem Yildirim (Y), ist der Meinung, dass das von der Polizei *eingeleitete Bußgeldverfahren mit der Geldbuße* ihn in seinen Grundrechten verletzt hat. Auch der Einbürgerungsverein selbst sei durch das *eingeleitete Ermittlungsverfahren* in seiner Versammlungsfreiheit betroffen.

Aufgabenstellungen:

1. Beantworten Sie unter Berücksichtigung des Brokdorf-Beschlusses des BVerfG in wenigen Sätzen die Frage, ob EPHK Schönfeld (S) den Einbürgerungsverein (E) mit seinen acht Mitgliedern zu recht als Gegendemonstration der Wahlveranstaltung der FDP gewertet hat. (max. 10 LP)
2. Prüfen Sie ausschließlich den persönlichen Schutzbereich der Versammlungsfreiheit und beantworten Sie gutachterlich die Frage: Sind
 - a) Cem Yildirim (Y) in Bezug auf das von der Polizei eingeleitete Bußgeldverfahren (Geldbuße),
 - b) der „Einbürgerungsverein liberaler türkischer Staatsbürger“ (E) in Bezug auf das von der Polizei eingeleitete ErmittlungsverfahrenGrundrechtsträger des Art. 8 Abs. 1 GG? (max. 16 LP)
3. *Sachverhaltsabwandlung:* Unterstellt, Y hätte zum Zeitpunkt der Veranstaltung auf dem Frankfurter Flughafen bereits die deutsche Staatsbürgerschaft gehabt.

Erläutern Sie ganz kurz, ob das von der Polizei eingeleitete Bußgeldverfahren mit der Geldbuße den sachlichen Schutzbereich der Versammlungsfreiheit betraf. (max. 12 LP)

Musterlösung:

- 10 1. Beantworten Sie unter Berücksichtigung des Brokdorf-Beschlusses des BVerfG in wenigen Sätzen die Frage, ob EPHK Schönfeld (S) den Einbürgerungsverein (E) mit seinen acht Mitgliedern zu recht als Gegendemonstration der Wahlveranstaltung der FDP gewertet hat.

Der Einsatzleiter S ging davon aus, dass die Mitglieder des E keine Teilnehmer der Kundgebung seien, weil sie eine andere als die auf der Kundgebung vertretenen Meinungen äußerten. Art. 8 GG schützt jedoch nicht die Uniformität der auf einer Versammlung geäußerten Meinungen, sondern gerade im Gegenteil auch den Meinungskampf und die Vielfalt der vertretenen Meinungen. Dementsprechend müssen Versammlungsteilnehmer die Ziele der Versammlung nicht billigen, sondern können ihnen auch kritisch oder ablehnend gegenüberstehen.² Sie müssen lediglich die Versammlung in ihrem Bestand akzeptieren und ihre Kritik oder Ablehnung durch kommunikative Mittel ausdrücken. Somit waren die Transparentträger, die den auf der Kundgebung geäußerten Meinungen mit ihrem Transparent kritisch gegenüberstanden, die Versammlung aber in ihrem Bestand akzeptierten, Teilnehmer der Versammlung der FDP und nicht etwa eine eigene oder gar eine Gegendemonstration.

Die Wertung von S erfolgte somit zu unrecht und war falsch.

- 16 2. Prüfen Sie ausschließlich den persönlichen Schutzbereich der Versammlungsfreiheit und beantworten Sie gutachterlich die Frage: Sind
 a) Cem Yildirim (Y) in Bezug auf das von der Polizei eingeleitete Bußgeldverfahren (Geldbuße),
 b) der „Einbürgerungsverein liberaler türkischer Staatsbürger“ (E) in Bezug auf das von der Polizei eingeleitete Ermittlungsverfahren
Grundrechtsträger des Art. 8 Abs. 1 GG?

a) Die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG ist ein Bürgerrecht (Deutschenrecht). Sie gilt damit für alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG. Da Y türkischer Staatsbürger und weder staatsangehöriger Deutscher noch Statusdeutscher ist, ist er kein Grundrechtsträger des Art. 8 Abs. 1 GG und somit ist der persönliche Schutzbereich nicht betroffen.

b) Die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG ist ein Bürgerrecht (Deutschenrecht). Sie gilt damit für alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG. E ist aber keine natürliche Person. Jedoch gelten nach Art. 19 Abs. 3 GG die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Versammlungen können auch Personenvereinigungen veranstalten, sodass die Versammlungsfreiheit ihrem Wesen nach auf juristische Personen anwendbar ist. Da E seinen Sitz in Kassel hat, ist der Verein auch inländisch. Grundsätzlich subsumiert das Bundesverfassungsgericht unter dem Begriff „juristische Personen“ des Art. 19 Abs. 3 GG alle privaten Personenvereinigungen. Eine solche private Personenvereinigung ist E, sodass Art. 19 Abs. 3 GG auf sie anwendbar ist.

Hier ist aber zu berücksichtigen, dass die Versammlungsfreiheit ein *Bürgerrecht* ist. Mit dem Begriff „inländisch“ des Art. 19 Abs. 3 GG ist nicht gleichzeitig „deutsch“ abgedeckt. Ausländer können sich daher nicht über den Zusammenschluss zu einer privaten Personenvereinigung die Grundrechtsfähigkeit von Bürgerrechten aneignen. Vielmehr muss die Vereinigung von Deutschen i. S. d. Art. 116 Abs. 1 GG beherrscht werden. Da alle acht Mitglieder von E türkische Staatsbürger sind, kann der Einbürgerungsverein kein Bürgerrecht in Anspruch nehmen. E ist somit kein Grundrechtsträger des Art. 8 Abs. 1 GG.

Hinweis: *Es ist falsch, wenn jemand das Ermittlungsverfahren nicht als Eingriff in die Versammlungsfreiheit ansieht.*

- 12 3. Sachverhaltsabwandlung: Unterstellt, Y hätte zum Zeitpunkt der Veranstaltung auf dem Frankfurter Flughafen bereits die deutsche Staatsbürgerschaft gehabt. Erläutern Sie ganz kurz, ob das von der Polizei eingeleitete Bußgeldverfahren mit der Geldbuße den sachlichen Schutzbereich der Versammlungsfreiheit betraf.

Die Geldbuße durch das Bußgeldverfahren der hessischen Polizei müsste in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG eingegriffen haben. Geschützt wird das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt und Inhalt der Versammlung. In den Schutz eingeschlossen sind auch Handlungen der Vorbereitung und die Organisation der Versammlung sowie ihre Leitung, Teilnahme und u. U. auch die Nachbereitung.³ Der Schutz dieses Grundrechts endet somit nicht mit der Auflösung oder Beendigung einer Versammlung, sondern wirkt auch in einem anschließenden Ordnungswidrigkeitsverfahren fort. Deshalb könnte mit der Verhängung der Geldbuße in die Versammlungsfreiheit eingegriffen worden sein.

² Vgl. Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts: BVerfGE 69, 315 (343); auszugsweise abgedruckt in Möllers: Reader-M15, in: <http://www.moellers.info/modulstudium/#Modul15>.

³ Vgl. Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (s. o. Fn. 2), ebd.

Y bekam die Geldbuße aber nicht, weil er eine unangemeldete Versammlung durchgeführt hat, sondern weil er sich weigerte, seine Personalien anzugeben. Dies steht aber nicht im Zusammenhang mit der Freiheit, sich mit anderen zu versammeln, und liegt nicht im Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG. Damit liegt in der Verhängung eines Bußgeldes wegen der Verweigerung, die Personalien anzugeben, kein Eingriff in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit vor.

Hinweis: Eine wie oben ausgeführte ausführliche Erläuterung ist nicht zu erwarten und auch nicht gewollt („ganz kurz“). Es genügt für die volle Punktzahl, wenn der Kern (= 1. Satz des 2. Absatzes) wiedergegeben wurde.

Aufgabe 2 zur Übung: „Politstände am Bahnhof“

maximal 40 LP

Sachverhalt: Ca. 5 Meter vor dem Eingang des Berliner Hauptbahnhofs unterhält der als nichtrechtsfähiger Verein organisierte Ortsverband der SPD an einem Sonntag Nachmittag einen aus drei Tischen, fünf Stühlen und zwei großen Sonnenschirmen mit Parteinamenaufdruck bestehenden Informationsstand, an dem sich etwa 35 Personen aufhalten. Die meisten von ihnen sind in Gespräche vertieft. Thema ist eine im Frühstücksfernsehen desselben Tags erfolgte Berichterstattung über den Kanzlerkandidaten der SPD, die – es ist gerade Wahlkampf – aus Sicht der SPD als völlig unzutreffend angeprangert wird.

Auf den Stand werden zwei Streifenbeamte der Berliner Polizei aufmerksam, weil es für Bahnreisende zu leichten Behinderungen beim Betreten bzw. Verlassen des Hauptbahnhofs kommt. Die PVB erkundigen sich, ob die Partei eine Sondernutzungsgenehmigung für die Errichtung des Informationsstandes habe, was die anwesenden Parteimitglieder mit der (wahren) Begründung verneinen, dass die zuständige Ordnungsbehörde sonntags nicht geöffnet hat. Daraufhin ordnen die beiden Beamten den Abbau des Infostandes auf Grundlage des § 21 StrWG und der zutreffenden Polizeivorschriften an.

Verletzt das auf § 21 StrWG beruhende polizeiliche Gebot, den Infostand abzubauen, die Partei in ihrem Grundrechten?

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass die Polizeiverfügung formell rechtmäßig ist.

Rechtsnormen (weitere einfachgesetzliche Regelungen sind nicht heranzuziehen):

§ 20 *Straßen- und Wegegesetz* (StrWG)

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauches besteht kein Rechtsanspruch. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt.

§ 21 *StrWG*

(1) Jeder Gebrauch der öffentlichen Straße, der über den Gemeingebrauch ... hinausgeht, ist eine Sondernutzung und bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis im Wege der Straßenaufsicht. Die Erteilung der Erlaubnis steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Ein Rechtsanspruch auf die Erlaubnis besteht nicht.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Sondernutzungen ohne Erlaubnis nach diesem Gesetz ausgeübt werden dürfen.

Aufgabenstellungen:

1. Prüfen Sie gutachterlich, ob durch das Gebot, den Infostand abzubauen, der sachliche Schutzbereich der beiden einschlägigen speziellen Grundrechte betroffen ist. (max. 24 LP)
2. Wägen Sie das Gemeinwohlinteresse an dem Gebot, den Infostand abzubauen, gegenüber dem Individualinteresse der SPD an ihrer Meinungsfreiheit ab.
Gehen Sie dabei allgemein auf Sinn und Zweck der Erlaubnispflicht für Informationsstände ein und berücksichtigen Sie bei der Abwägung einerseits die oben abgedruckten Rechtsnormen und andererseits die im Sachverhalt beschriebene besondere Situation.
Stellen Sie abschließend fest, ob das Abbaugebot verfassungsgemäß war! (max. 16 LP)

Musterlösung:

24

1. Prüfen Sie gutachterlich, ob durch das Gebot, den Infostand abzubauen, der sachliche Schutzbereich der beiden einschlägigen speziellen Grundrechte betroffen ist.

Das Gebot, den Infostand der SPD abzubauen, könnte in den sachlichen Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG und in den der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG eingegriffen haben.

Hinweis: Für jedes richtige Grundrecht ist jeweils 1 LP vorgesehen, auch wenn dieser Einleitungssatz nicht geschrieben wird. Für jedes falsche Grundrecht ist ½ LP abzuziehen.

a. Sachlicher Schutzbereich der Versammlungsfreiheit

Schutzgut der Versammlungsfreiheit ist die Freiheit der kollektiven Meinungskundgabe, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Eine *Versammlung* ist das öffentliche oder nichtöffentliche Zusammentreffen an einem Ort von mindestens 2-3 Personen in einer sie verbindenden Struktur zum Zwecke *gemeinsamer* Meinungsbildung und -äußerung oder Kundgebung. Versammlungen sind z. B. politische Diskussionsveranstaltungen, Demonstrationen, wissenschaftliche Kongresse, Betriebsversammlungen, Vereinsabende. Versammlungen sind abzugrenzen von den sog. *Ansammlungen*, also dem zufälligen Zusammenkommen mehrerer Personen, die zwar einen gleichen, aber keinen gemeinsamen Zweck verfolgen. Zu den nicht von Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Ansammlungen zählen z. B. Menschenansammlungen bei Unglücksfällen, Märkte, Ausstellungen, Theater- und Kinobesuche, gesellige und sportliche Veranstaltungen.

Eine Versammlung in diesem Sinne könnte in den vor den Informationsständen verweilenden Passanten gesehen werden. Bei dem Menschaufmarsch am Informationsstand der SPD fehlt es aber an der inneren Verbindung im Hinblick auf ein gemeinsames Handeln, da die Infostandbesucher nicht gemeinsam mit den anderen Besuchern und gerade auch durch ihre Anzahl eine politische Meinung ausdrücken wollten. Vielmehr waren die Menschen nur da, um sich zu informieren. Von einer Versammlung kann beim Menschaufmarsch des Infostands somit keine Rede sein, sodass der sachliche Schutzbereich der Versammlungsfreiheit durch das Gebot, den Infostand abzubauen, nicht betroffen ist. Der Ortsverband der SPD wurde also nicht in seinem Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG verletzt.

Hinweis: Die oben dargestellte Ausführlichkeit ist nicht zu erwarten. Beispiele für Ver- und Ansammlungen müssen nicht gebracht werden. Dasselbe gilt für die nachfolgende Ausführlichkeit zur Meinungsfreiheit.

b. Sachlicher Schutzbereich der Meinungsfreiheit

Schutzgut der Meinungsfreiheit sind Meinungsäußerung und Meinungsverbreitung. Meinungsäußerungen sind in erster Linie Werturteile, unabhängig davon, welchen Inhalt sie haben. Sie können politisch, unpolitisch, öffentlich, privat, vernünftig, unvernünftig, wertvoll, wertlos sein. Grundsätzlich fallen auch Tatsachenbehauptungen unter die Meinungsfreiheit, soweit es sich nicht nur um bloße Tatsachenangaben handelt, wie etwa die Angabe der Personalien bei der Identitätsfeststellung oder um statistische Angaben. Auch fällt die erwiesene oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptung nicht unter den Schutz der Meinungsfreiheit. Im Interesse eines umfassenden und wirksamen Grundrechtsschutzes ist der Begriff der Meinung aber weit zu verstehen.

Äußerung ist jede Form der Kundgabe. Der Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG endet aber dort, wo die Äußerung – z. B. durch Trillerpfeifen – als Druckmittel eingesetzt wird, um Meinungen aufzuzwingen. Geschützt ist auch, dass die Meinung beim Adressaten ankommt und von ihm empfangen werden kann. Ebenso wird die negative Meinungsfreiheit gewährleistet, also das Recht, Meinungen nicht zu äußern und nicht zu verbreiten. Damit gewährt die Meinungsfreiheit einerseits den Schutz, nicht fremde Meinungen als eigene äußern und verbreiten zu müssen (also keine Pflicht zur Teilnahme an staatlich organisierten Grußbotschaften und Ergebnisadressen), und andererseits, dass die Meinung dem, dem sie nicht zukommen soll, auch tatsächlich nicht zukommt. Im letzteren Fall ist dann allerdings Art. 10 Abs. 1 GG *lex specialis*.

Bei den Äußerungen der SPD, „in Worten“ bei den Gesprächen und „in Schrift“ in Bezug auf die Handzettel, handelte es sich um Werturteile oder zumindest um Tatsachenbehauptungen, die Grundlage der Meinungsbildung zu den jeweiligen Anliegen der Partei waren. Damit war der sachliche Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG betroffen. Da der jeweilige Informationsstand auch ein Teil des Meinungsverbreitungsprozesses ist, liegt er ebenfalls im Schutzbereich der Meinungsfreiheit. Durch das Gebot, den Infostand abzubauen, ist somit der sachliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit betroffen.

Hinweis: Es ist nicht zu erwarten, dass der sachliche Schutzbereich so ausführlich wie hier in dem Lösungsvorschlag behandelt wird. Es ist – prüfungsspezifisch ausgehend von der umfanglichsten Darstellung – die Bepunktung vorzunehmen. Ebenso sollte die Bepunktung positiv berücksichtigen, wenn ein Bearbeiter nach Gesprächen am Infostand und der Verteilung der Handzettel unterscheidet (Analyse des Sachverhalts!).

16 2. Wägen Sie das Gemeinwohlinteresse an dem Gebot, den Infostand abzubauen, gegenüber dem Individualinteresse der SPD an ihrer Meinungsfreiheit ab.

Gehen Sie dabei allgemein auf Sinn und Zweck der Erlaubnispflicht für Informationsstände ein und berücksichtigen Sie bei der Abwägung einerseits die oben abgedruckten Rechtsnormen und andererseits die im Sachverhalt beschriebene besondere Situation.

Stellen Sie abschließend fest, ob das Abbaugebot verfassungsgemäß war!

Grundsätzlich ist das *Gemeinwohlinteresse* an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hoch. Durch den Menschaufmarsch an den Infoständen ergab sich, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs betroffen wurde und es zu leichten Behinderungen von Bahnreisenden kam. Informationsstände sind platzraubend und verkehrsfremd. Um einen Interessenausgleich zwischen den Rechtsgütern der verschiedenen beteiligten Rechtsträger schaffen zu können, ist es nicht ausreichend, dass die zuständige Behörde Kenntnis von Ort, Zeit, Umfang und Dauer der Veranstaltung hat. Vielmehr ist eine vorherige Kontrolle im Wege eines Erlaubnisverfahrens nötig, um von vornherein erkennbare Störungen und Rechtsgüterkollisionen auszuschließen oder möglichst gering zu halten. Somit ist die Erlaubnispflicht für Informationsstände nicht generell unangemessen. Unter dem Gesichtspunkt der Meinungsäußerungsfreiheit ist es daher grundsätzlich unproblematisch, für Informationsstände eine Sondernutzungsgenehmigung zu verlangen.

Das allein begründet aber noch nicht die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Polizei. Denn das *Individualinteresse* an der Meinungsfreiheit ist ein sehr hohes Gut. Es stellt sich hier deshalb die Frage, ob ein polizeiliches Verbot der Informationsstände nach den Polizeivorschriften auf einer korrekten Anwendung des StrWG beruhte.

Von der formellen Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Polizei ist laut Sachverhalt auszugehen. Der Tatbestand des § 21 Abs. 1 Satz 1 StrWG ist erfüllt, da es sich bei den Informationsständen um eine Sondernutzung i.S.d. § 20 StrWG handelt. Die Erteilung der Genehmigung der Infostände hätte somit als Rechtsfolge des § 21 Abs. 1 Satz 2 StrWG im Ermessen der zuständigen Behörde gestanden. Wäre im Fall der SPD eine Erlaubnis beantragt worden, so hätte die zuständige Behörde bei der Entscheidung über den Informationsstand der Partei die ermessensreduzierende Wirkung der Art. 21 und 38 GG sowie des Demokratieprinzips berücksichtigen müssen. Dadurch wird in Wahlkampfzeiten – wie hier – das Genehmigungsermessen gegen null reduziert, und Parteien haben ein Recht auf die Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung.

Die Genehmigung war aber nur deshalb nicht beantragt worden, weil sonntags die Verwaltungsbehörden geschlossen haben. Die Polizei war an Stelle der zuständigen Ordnungsbehörde eilzuständig. Die Ermessensbindung, die für die Ordnungsbehörde gegolten hätte, ist auch im Rahmen der polizeilichen Ermessensausübung zu berücksichtigen, da das Verbot nur auf die *rein formelle* Illegalität durch Nichtvorlegen der Sondernutzungsgenehmigung gestützt wäre. Da es aber im Fall der SPD nicht zu schwerwiegenden Eingriffen in die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gekommen ist, ist auch die Polizei in ihrer Ermessensausübung durch die Art. 21, 38 GG und das Demokratieprinzip gebunden. Das Verbot des Infostandes der Partei war somit auf Grund einer Ermessensüberschreitung rechtswidrig.

Es überwog somit das Individualinteresse der SPD, sodass das Gebot, den Infostand abzubauen, verfassungswidrig war.

Hinweis: Es ist nicht zu erwarten, dass die Ausführungen in den Klausuren so ausführlich wie hier in dem Lösungsvorschlag sein werden. Es kommt für die volle Punktzahl auf das richtige Ergebnis an. Wird von der Rechtmäßigkeit des Abbaugebots ausgegangen, sind angemessen in Abhängigkeit von der Logik der Begründung LP zu vergeben.